

(2) Bei der Hauptverhandlung muß sie vertreten sein; auch hat sie die gerichtlich angeordneten Ladungen dazu zu bewirken.

(3) Alle im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen sind ihr bekanntzumachen.

Anm.: Vgl. hierzu die VO der DJV über die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung vom 21. Februar 1948, abgedruckt bei § 226.

Anzuwendende Vorschriften.

§426

Im übrigen regelt sich das Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage[^] nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen.

Anschließung der Verwaltungsbehörde.

§ 427

(1) Hat der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid auf gerichtliche Untersuchung angetragen, oder hat die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben, so kann die Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung anschließen, und sie hat alsdann gleichwie bei einer von ihr erhobenen Anklage einen Vertreter zu bestellen.

(2) In diesem Falle kommen die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

Zustellung an die Verwaltungsbehörde.

§428

Wenn die Verwaltungsbehörde die Anklage erhoben oder sich der Verfolgung angeschlossen hat, so sind ihr das Urteil und alle sonstigen Entscheidungen zuzustellen, auch wenn sie bei deren Verkündung vertreten gewesen ist.